

Die Goethe-Gesellschaft in Weimar e. V.
(im folgenden mit GG abgekürzt)
und die Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen
(im folgenden mit SWKK abgekürzt)

in dem gemeinsamen Willen,
- zum Wohle der Kulturstätten in Weimar und insbesondere
zur gemeinsamen Förderung des Andenkens an Goethe und sein Umfeld sowie allgemein zur
Förderung der Forschung und Bildung weiterhin gedeihlich zusammenzuarbeiten,
- die während des vierzigjährigen Bestehens der DDR und während der anschließenden Zeit
entstandenen offenen Fragen zu regeln,
schließen nach Zustimmung
sowohl der Mitgliederversammlung der GG am 01.06.2007
als auch des Stiftungsrates der SWKK am 18.07.2006 diesen

Vertrag

ARTIKEL 1: LEIHGABE AN DIE HERZOGIN ANNA AMALIA BIBLIOTHEK

§ 1

Leihgabe

Die GG überlässt der Herzogin Anna Amalia Bibliothek der SWKK (im folgenden HAAB abgekürzt) ihre Bibliothek als Leihgabe auf unbestimmte Zeit (Dauerleihgabe). Die im Eigentum der GG stehenden Bestände werden als Dauerleihgabe in Anlage 1 erfasst, die Bestandteil des Vertrages ist.

§ 2

Miteigentumseinräumung

Im Zusammenhang mit den offenen Eigentumsfragen vereinbaren die Stiftung und die GG an den in der Anlage 2 aufgeführten Beständen einen Miteigentumsanteil von je 1/2. Die Anlage 2 wird Bestandteil des Vertrages. Die Stiftung und die GG kommen überein, nur einvernehmlich, das heißt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils über ihren jeweiligen Miteigentumsanteil zu verfügen.

Der Miteigentumsanteil der Goethe-Gesellschaft wird als Dauerleihgabe der SWKK zur Verfügung gestellt.

§ 3

Registratur

Die Bücher der GG werden in den Katalogen der HAAB als Eigentum der GG registriert und als solche kenntlich und auffindbar sein.

§ 4

Neu eingehende Bücher der GG

Soweit die GG ihre neu eingehenden Bücher nicht anders verwenden möchte, wird sie diese der HAAB übergeben. Zwischen GG und HAAB wird einvernehmlich entschieden, welche Bücher gemäß §§ 1 und 3 leihweise übernommen und welche zum Tausch freigegeben werden; die Tauschexemplare werden Eigentum der HAAB.

§ 5 Benutzung der Leihgabe

Die Bücher der GG in der HAAB sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Benutzerordnung der HAAB in Weimar zugänglich. Die HAAB kann die Bücher insgesamt oder in Teilen nach Maßgabe der Grundsätze, die sie auf ihre eigenen Bestände anwendet, für temporäre Ausstellungen an Dritte ausleihen. In den Publikationen von Dritten ist auf das Eigentum der GG hinzuweisen.

§ 6 Verwaltung und Aufwendungen

Die HAAB verwaltet die Bücher der GG, nimmt ihre inhaltliche Erschließung vor und restauriert sie wie ihre eigenen Bestände. Die GG verzichtet auf eine geschlossene Aufstellung und auf eine Präsenzaufstellung in der HAAB. Die GG bemüht sich entsprechend ihren Möglichkeiten, die HAAB bei der Restaurierung ihrer Bücher zu unterstützen. Bei einer Kündigung des Dauerleihvertrages seitens der GG hat die GG die der SWKK entstandenen notwendigen Restaurierungskosten zu ersetzen.

§ 7 Veröffentlichungen

Die SWKK weist in eigenen Publikationen, in denen auf die Bücher der GG insgesamt oder in Teilen Bezug genommen wird, auf das Eigentum der GG hin. Die SWKK übermittelt von jeder eigenen Publikation, in der zu einem maßgeblichen Anteil Bücher der GG Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sind, der GG kostenlos zwei Exemplare.

§ 8 Auskunftserteilung

Die HAAB wird Anfragen seitens der Geschäftsstelle der GG, deren Beantwortung einen begrenzten Aufwand nicht übersteigt, kostenfrei beantworten.

§ 9 Abstimmung von Einzelfragen

Einzelfragen zur Verwaltung der Leihgabe, z. B. hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Auswertung, sowie Fragen besonderer Erwerbungen werden seitens der HAAB mit dem Präsidenten der GG oder einem von ihm benannten Vertreter abgestimmt.

§ 10 Haftung

Die Leihnehmerin übernimmt die Sorgfaltsverpflichtung, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Sie haftet nicht für Wertminderungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Leihgabe entstehen, verpflichtet sich jedoch, den Gebrauchswert der Leihgabe nach Maßgabe bibliothekarischer Sorgfalt zu erhalten. Besondere Schäden hat sie der GG unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Kündigung

Mit Vertragsunterzeichnung kommt der Dauerleihvertrag für eine Laufzeit von 20 Jahren zustande. Er verlängert sich für eine weitere Laufzeit von 20 Jahren, wenn nicht 2 Jahre vor Ablauf der Leihfrist gekündigt worden ist. Innerhalb der Leihfrist kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 12
Vorkaufsrecht

Für den Fall einer Veräußerung der Leihgabe oder von Teilen davon durch die GG steht der HAAB ein Vorkaufsrecht gemäß BGB zu. Das Vorkaufsrecht ist spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Verkaufs durch den Direktor der HAAB auszuüben.

§ 13
Eigentumsanfall

Für den Fall einer Auflösung der GG fällt das Eigentum an den Gegenständen, für die ein Miteigentumsanteil eingeräumt ist, der Stiftung an.

ARTIKEL 2: LEIHGABE AN DAS GOETHE- UND SCHILLER-ARCHIV

§ 1
Leihgabe

Die GG überlässt der SWKK ihre sich bereits im Goethe- und Schiller-Archiv (im folgenden GSA abgekürzt) befindenden Autografen zur Aufbewahrung und Verwaltung im GSA als Leihgabe auf unbestimmte Zeit (Dauerleihgabe). Die in ihrem Eigentum stehenden Bestände werden als Dauerleihgabe in Anlage 3 erfasst, die Bestandteil des Vertrages ist.

§ 2
Miteigentumseinräumung

(1) Im Zusammenhang mit den offenen Eigentumsfragen vereinbaren die Stiftung und die GG an den in der Anlage 4 aufgeführten Beständen einen Miteigentumsanteil von je 1/2. Die Anlage 4 wird Bestandteil des Vertrages. Die Stiftung und die GG kommen überein, nur einvernehmlich, das heißt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils über ihren jeweiligen Miteigentumsanteil zu verfügen.

(2) Der Miteigentumsanteil der Goethe-Gesellschaft wird als Dauerleihgabe der SWKK zur Verfügung gestellt.

§ 3
Neuzugänge

Die GG darf neu erworbene Autografen ebenfalls als Leihgaben im GSA archivieren lassen.

§ 4
Archivhaltung

(1) Das GSA archiviert, katalogisiert und restauriert die Leihgaben wie ihre eigenen Autografen, macht sie aber als Eigentum der GG kenntlich und als solches auffindbar. Das GSA kann Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Autografen vornehmen, insbesondere sie ganz oder teilweise vorübergehend verlagern oder sie verfilmen. Einzelfragen zur Verwaltung der Autografen, z. B. hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Auswertung und besonderer Erwerbungen, werden seitens des GSA mit dem Präsidenten der GG oder einem von ihm benannten Vertreter abgestimmt. Das GSA ist berechtigt, die Autografen zu ordnen und Findmittel (z. B. Repertorien) herzustellen. Eine Kopie der Findmittel erhält die GG unentgeltlich ausgehändigt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident der GG können sich von der Unversehrtheit und dem Ordnungszustand der Archivbestände der GG jederzeit durch Augenschein überzeugen.

§ 5 Veröffentlichungen

Eine Veröffentlichung von Abbildungen der Autografen oder deren Inventare bedarf der Einwilligung der GG. Die SWKK übermittelt von jeder eigenen Publikation, in der zu einem maßgeblichen Anteil Autografen der GG Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sind, der GG kostenlos zwei Exemplare.

§ 6 Benutzung der Leihgaben

- (1) Die Autografen der GG im GSA sind der Öffentlichkeit nach der Benutzerordnung des GSA zugänglich. Werden Gebühren und Auslagen erhoben, so stehen sie dem GSA zu. Anfragen seitens der Geschäftsstelle der GG, deren Beantwortung einen begrenzten Aufwand nicht übersteigt, wird das GSA kostenfrei beantworten.
- (2) Die Versendung von Leihgaben sowie von deren Reproduktionen und ihre Verwendung zu Ausstellungszwecken bedürfen der Einwilligung der GG.
- (3) Die GG kann einzelne ihrer Leihgaben zur eigenen Nutzung oder zur Verleihung an Dritte vorübergehend entnehmen.

§ 7 Haftung

Die Leihnehmerin übernimmt die Sorgfaltsverpflichtung, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Besondere Schäden hat sie der GG anzuzeigen.

§ 8 Kündigung

- (1) Mit Vertragsunterzeichnung kommt der Dauerleihvertrag für eine Laufzeit von 20 Jahren zustande. Er verlängert sich für eine weitere Laufzeit von 20 Jahren, wenn nicht 2 Jahre vor Ablauf der Leihfrist gekündigt worden ist. Innerhalb der Leihfrist kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die während der Vertragsdauer hergestellten Findmittel, Filme usw. verbleiben beim GSA und stehen nach Maßgabe des § 5 weiterhin für die Benutzung zur Verfügung.

§ 9 Vorkaufsrecht

- (1) Die GG verpflichtet sich, ihre Autografen (Artikel 2 § 1 (Anlage 3) und § 3 (Neuzugänge)) einem Dritten nur mit der Maßgabe zu übereignen, dass dieser in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.
- (2) Für den Fall einer Veräußerung der Autografen oder von Teilen davon durch die GG steht dem GSA ein Vorkaufsrecht gemäß BGB zu. Das Vorkaufsrecht ist spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Verkaufs durch den Direktor des GSA auszuüben.

§ 10 Eigentumsanfall

Für den Fall einer Auflösung der GG fällt das Eigentum an den Gegenständen, für die ein Miteigentumsanteil eingeräumt ist, der Stiftung an.

**ARTIKEL 3: LEIHGABE VON MUSEALEN GEGENSTÄNDEN
AN DIE DIREKTION MUSEEN, INSBESONDERE AN DIE ABTEILUNG
GOETHE-NATIONALMUSEUM**

**§ 1
Leihgabe**

Die GG überlässt der SWKK ihre sich bereits im Goethe-Nationalmuseum (im folgenden GNM abgekürzt) befindenden musealen Gegenstände zur Aufbewahrung und Ausstellung im GNM als Leihgabe auf unbestimmte Zeit (Dauerleihgabe). Die in ihrem Eigentum stehenden Bestände werden als Dauerleihgabe in Anlage 5 erfasst, die Bestandteil des Vertrages ist.

**§ 2
Miteigentumseinräumung**

(1) Im Zusammenhang mit den offenen Eigentumsfragen vereinbaren die Stiftung und die GG an den in der Anlage 6 aufgeführten Beständen einen Miteigentumsanteil von je 1/2. Die Anlage 6 wird Bestandteil des Vertrages. Die Stiftung und die GG kommen überein, nur einvernehmlich, das heißt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils über ihren jeweiligen Miteigentumsanteil zu verfügen.

(2) Der Miteigentumsanteil der Goethe-Gesellschaft wird als Dauerleihgabe der SWKK zur Verfügung gestellt.

**§ 3
Neuzugänge**

Die GG darf neu erworbene museale Gegenstände einvernehmlich ebenfalls als Leihgaben im GNM aufbewahren und ausstellen lassen.

**§ 4
Verwaltung und Aufbewahrung**

(1) Die Direktion Museen inventarisiert, katalogisiert und betreut die Leihgaben konservatorisch wie ihre eigenen musealen Gegenstände. Die Direktion Museen veranlasst die zum Schutz der Leihgaben erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen und gewährleistet, dass bei Magazinierung, Nutzung und Ausstellung der Leihgaben die anerkannten Grenzwerte für Temperatur, Luftfeuchtigkeit sowie sichtbares und ultraviolettes Licht jederzeit eingehalten werden. Die Direktion Museen macht die Leihgaben an geeigneter Stelle als Eigentum der GG kenntlich und als solches auffindbar. Einzelfragen zur Verwaltung der musealen Gegenstände, z. B. hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Auswertung, sowie Fragen besonderer Erwerbungen werden seitens der Direktion Museen mit dem Präsidenten der GG oder einem von ihm benannten Vertreter abgestimmt.

(2) Die Leihnehmerin ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der GG Reproduktionen anzufertigen, Veränderungen wie beispielsweise Restaurierungen, Instandsetzungen oder Aufarbeitungen vorzunehmen oder Zubehör der ausgeliehenen Gegenstände (wie z. B. Rahmen oder Sockel) zu entfernen oder abzuändern.

(3) Die Direktion Museen ist berechtigt, die musealen Gegenstände zu ordnen und Findmittel (z. B. Repertorien) herzustellen. Eine Kopie der Findmittel erhält die GG unentgeltlich ausgehändigt.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident der GG können sich von der Unversehrtheit und dem Ordnungszustand der Leihgaben der GG jederzeit durch Augenschein überzeugen. Anfragen seitens der Geschäftsstelle der GG, deren Beantwortung einen begrenzten Aufwand nicht übersteigt, wird das GNM kostenlos beantworten.

§ 5 Ausstellung

- (1) Die GG ist sich bewusst, dass nicht alle entliehenen musealen Gegenstände permanent im GNM der Öffentlichkeit gezeigt werden können.
- (2) Die Versendung von musealen Gegenständen der GG und ihre Ausstellung an drittem Ort oder durch Dritte bedürfen der Einwilligung der GG.
- (3) Die GG kann einzelne ihrer musealen Gegenstände zu eigenen Ausstellungszwecken oder zur Verleihung an Dritte vorübergehend und nach vorheriger Absprache entnehmen.

§ 6 Veröffentlichungen

Von den überlassenen Gegenständen dürfen Reproduktionen und Abbildungen aller Art nur mit Zustimmung der GG angefertigt werden. Ausgenommen sind Abbildungen zum Zwecke der Information für und über das GNM, insbesondere für Kataloge. Die SWKK übermittelt von jeder eigenen Publikation, in der zu einem maßgeblichen Anteil die entliehenen Objekte Gegenstand der Forschung sind, der GG kostenlos zwei Exemplare.

§ 7 Haftung

Die Leihnehmerin übernimmt die Sorgfaltsverpflichtung, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Besondere Schäden hat sie der GG anzuzeigen.

§ 8 Kündigung

- (1) Mit Vertragsunterzeichnung kommt der Dauerleihvertrag für eine Laufzeit von 20 Jahren zustande. Er verlängert sich für eine weitere Laufzeit von 20 Jahren, wenn nicht 2 Jahre vor Ablauf der Leihfrist gekündigt worden ist. Innerhalb der Leihfrist kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die während der Vertragsdauer hergestellten Findmittel, Filme usw. verbleiben bei der Direktion Museen, Abteilung GNM, und stehen weiterhin für die Benützung zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung.

§ 9 Vorkaufsrecht

- (1) Die GG verpflichtet sich, die musealen Gegenstände einem Dritten nur mit der Maßgabe zu übereignen, dass dieser in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.
- (2) Für den Fall einer Veräußerung der musealen Gegenstände oder von Teilen davon durch die GG steht der Direktion Museen ein Vorkaufsrecht gemäß BGB zu. Das Vorkaufsrecht ist spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Verkaufs durch den Direktor der Direktion Museen auszuüben.

§ 10 Eigentumsanfall

Für den Fall einer Auflösung der GG fällt das Eigentum an den Gegenständen, für die ein Miteigentumsanteil eingeräumt ist, der Stiftung an.

ARTIKEL 4: SONSTIGE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM GSA

§ 1

Archivierung der Akten der GG

Das GSA übernimmt die Archivierung der Akten der GG analog den Vereinbarungen nach Artikel 2 und gemäß dem Dauerleihvertrag vom 18.05.1996. Zur kostenlosen Einsichtnahme sind die Geschäftsstelle der GG sowie alle Mitglieder der GG berechtigt, sofern sie ein Beglaubigungsschreiben der Geschäftsstelle der GG vorlegen.

§ 2

Nutzung des Nordsaales im GSA

Die GG kann den Nordsaal zu den üblichen Tageszeiten und nach Abstimmung auch abends für ihre Zwecke kostenlos nutzen. Die GG kann dort dauerhaft ihre Petersen-Bibliothek (Anlage 1 als Bestandteil dieses Vertrages) einstellen. Die Bücher der Petersen-Bibliothek werden unter GG/P-Signaturen im alphabetischen Katalog der HAAB auffindbar gemacht und sind als Präsenzbestand der Öffentlichkeit, insbesondere den Mitgliedern der GG, im Nordsaal zugänglich. Sie werden durch den Benutzerdienst des GSA zu dessen üblichen Öffnungszeiten vorgelegt.

ARTIKEL 5: DORNBURGER SCHLÖSSER

§ 1

Gestaltung und Erhaltung

Eingedenk des früheren Eigentums der GG an dem Dornburger Areal mit Stomannschem Haus, Rokoko-Schlösslein, Ersatzbau an der Stelle des Töpferschen Hauses, Park und Weinberg (Gemarkung: Dornburg, Flur: 1, Flurstück: 1042) gewährt die SWKK der GG die Möglichkeit des kostenfreien Gebrauchs der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den genannten Liegenschaften nach vorheriger Absprache. Des weiteren ist die SWKK dem Vertreter der GG im Stiftungsrat der SWKK hinsichtlich Fragen der Gestaltung und Erhaltung der Dornburger Schlösser zu besonderem Entgegenkommen verpflichtet. Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stiftung weiterhin Eigentümerin des Renaissanceschlusses und des Rokokoschlusses bleibt. Gegenüber einem Rechtsnachfolger wird sich die Stiftung bemühen, auf eine bevorzugte Behandlung der GG hinzuwirken.

§ 2

Weindeputat

Soweit die SWKK kostenlos ein jährliches Deputat des im Areal der Dornburger Schlösser angebauten Weines erhält, kehrt sie hiervon jährlich 10 % an die GG aus.

ARTIKEL 6: EINTRITT ZU EINRICHTUNGEN DER SWKK

§ 1

Mitglieder der GG

Eingedenk der Verdienste, die sich die GG um den Erhalt der klassischen Stätten sowie die Erwerbung von Bibliotheks-, Museums- und Archivgut für diese Stätten erworben hat, wird den Mitgliedern der GG für alle Museen und für die Dauerausstellungen der SWKK gegen Vorlage der Mitgliedskarte freier Eintritt gewährt. Im Fall eines kontingentierte Zutritts werden die freien Eintrittskarten nach Maßgabe der Möglichkeiten ausgegeben. Für den Eintritt zu Sonderausstellungen zahlen Mitglieder der GG den ermäßigten Preis.

§ 2

Mitglieder der Ortsvereinigungen

Mitglieder der Ortsvereinigungen der GG zahlen für die Dauerausstellungen der SWKK gegen Vorlage der Mitgliedskarte den halben Preis. Für Sonderausstellungen wird der Regelsatz entrichtet.

ARTIKEL 7: GESCHÄFTSSTELLENUNTERBRINGUNG

Nach Wiedereröffnung des Stammgebäudes der HAAB werden der GG in einer stiftungseigenen Liegenschaft angemessene Räume für ihre Geschäftsstelle mietfrei gegen Erstattung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 8: UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE SWKK

Die SWKK unterstützt die GG im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Datenmaterial, das der Bibliographie für das Jahrbuch der GG zugrunde liegt. Die SWKK stellt für das Jahrbuch und die Schriftenreihe der GG Fotoarbeiten kostenlos zur Verfügung, wenn sie diese in ihren eigenen Werkstätten anfertigen kann. Für weitere Publikationsvorhaben werden eigene Absprachen getroffen. Sie unterstützt die GG räumlich, logistisch und personell im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung ihrer Hauptversammlungen in Weimar.


ARTIKEL 9: ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vor einer Auflösung der GG wird diese bestrebt sein, den leihnehmenden Einrichtungen das Eigentum an den Dauerleihgaben zu verschaffen.
Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner bestrebt sein, sie durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Geist und Inhalt der jetzigen Vereinbarungen möglichst entsprechen. Die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen bleibt davon unberührt. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die GG und die SWKK sowie die Zuwendungsgeber der SWKK erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Weimar.

Weimar, den 17. Juni 2008
für die GG

Weimar, den 13. Juni 2008
für die SWKK


Dr. phil. habil. Jochen Gotz
Präsident der Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V.


Hellmut Seemann
Präsident der Stiftung Weimarer Klassik und
Kunstsammlungen